

9.1.

Die Staatshaftung

9.1.1.

Funktion und Begriff der Staatshaftung

Unter den vielfältigen politischen, ökonomischen und juristischen Garantien zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der sozialen Geborgenheit der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft nimmt die * Staatshaftung einen spezifischen Platz ein. Sie verpflichtet die Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen zum Ersatz des Schadens, den einer ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig einem Bürger zugefügt hat. Solche Schadenszufügungen sind zwar dem Charakter sozialistischer staatlicher Tätigkeit wesensfremd, aber nicht völlig auszuschließen. Sie sind auf objektive Ursachen wie auf subjektive Mängel in der Tätigkeit einzelner Mitarbeiter oder Beauftragter staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen zurückzuführen. Schon die Möglichkeit solcher Mängel und Ursachen erfordert, den Schutz der Rechte der geschädigten Bürger und ihres persönlichen Eigentums zu gewährleisten. Das geschieht entsprechend Art. 104 der Verfassung der DDR auf der Grundlage des StHG.

Mit der Regelung der Staatshaftung in der Verfassung und durch Gesetz der Volkskammer wurde ein überzeugender Beitrag zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Interessen der Bürger geleistet. Die Regelungen des Gesetzes finden auch internationale Beachtung. Das gilt insbesondere für die Verankerung des *Verursachungsprinzips* und des damit verbundenen Grundsatzes der *objektiven Haftung* im Gesetz - einer Haftung, die *kein* Verschulden des betreffenden staatlichen Organs oder der Einrichtung am rechtswidrig eingetretenen Schaden des Bürgers voraussetzt.

Das StHG bestimmt die juristischen Voraussetzungen, gestaltet das Verfahren der Staatshaftung im einzelnen aus und begründet den Rechtsanspruch eines geschädigten Bürgers auf Ersatz der in § 1 Abs. 1 StHG näher bezeichneten Schäden.

Die Prüfung der Voraussetzungen der Staatshaftung und die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch erfordern die Kenntnis der gesellschaftlichen Funktion und der politischen Zielstellung der Staatshaftung.¹

Folgende Zusammenhänge sind zu beachten:

Erstens: Die Staatshaftung dient mittels des Ersatzes entstandener Schäden gegenüber Bürgern der Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit - eines der im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu verwirklichenden Grundprinzipien sozialistischer staatlicher Leitung (vgl. Kap. 1). Die in der Staatshaftung enthaltene Garantie des Schadenersatzes trägt zugleich dazu bei, das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger zu vertiefen, indem sie wesentliche Grundrechte der Bürger sichert, z. B. die Gewährleistung ihres persönlichen Eigentums (Art. 11 Verfassung), aber auch den Schutz ihrer Gesundheit und ihrer Arbeitskraft (Art. 35 Verfassung).²

Zweitens: Mit dem Schadenersatz wird auf die Verletzung eines subjektiven Rechts eines Bürgers reagiert und der ihm infolge Schädigung seines persönlichen Eigentums, seiner Gesundheit oder seiner Arbeitskraft zugefügte materielle Nachteil *finanziell* ausgeglichen. *Andere Eigentumsformen als das persönliche*

¹ Vgl. G. Duckwitz, „Sozialistische Gesetzmäßigkeit und Staatshaftung“, Neue Justiz, 1979/11, S. 480ff.; S. Lörler, Das Staatshaftungsrecht und seine Anwendung, Potsdam-Babelsberg 1981, S. 55ff. (Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 238).

² Vgl. auch Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1984, S. 211 u. 383.